



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Postfach, 11019 Berlin

Nur per E-Mail

Verteiler Verbände

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben
Beteiligung der Verbände

Aktenzeichen: WR I 2 – 21111/8, IVB1-33303/17#004

Dr. Helge Wendenburg
- Ministerialdirektor -
Leiter der Abteilung WR
Wasserwirtschaft,
Ressourcenschutz

TEL +49 22899 305-2500

FAX +49 22899 305-2505

helge.wendenburg@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Dr. Wolfgang Scheremet
- Ministerialdirektor -
Leiter der Abteilung Industriepolitik

TEL + 49 18615 7480

FAX +49 18615 5421

Bonn, 17.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung beabsichtigt, den rechtlichen Rahmen zur Anwendung der Fracking-Technologie und damit im Zusammenhang stehender Tiefbohraktivitäten neu zu regeln. Das Paket besteht aus drei Mantelregelungen mit Änderungen

- (1) des Wasserhaushalts- und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie einer geringfügigen Folgeänderung in der Grundwasserverordnung und einer punktuellen Änderung des Umweltschadensgesetzes, die mit der Fracking-Technologie nicht im Zusammenhang steht,
- (2) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben und der Allgemeinen Bundesbergverordnung sowie



Seite 2

(3) des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung.

Die beigegeführten Referentenentwürfe dienen in erster Linie dem Schutz des Grundwassers und der Umwelt vor den Risiken, die mit dem Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme (Fracking-Technologie) verbunden sind. Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der Entsorgung von Rückfluss und Lagerstättenwasser verbunden sein können, soweit sie bei dem Einsatz der Fracking-Technologie, aber auch bei der herkömmlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen. Zusätzlich werden die Regelungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und zur Haftung für Bergschäden bei den genannten Vorhaben erweitert. Insbesondere wird dadurch eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt und die Bergschadensvermutung ausgedehnt.

Wir möchten Ihnen hiermit die Gelegenheit geben, zu den beigegeführten Referentenentwürfen **spätestens bis zum 23. Januar 2015** Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme senden Sie bitte elektronisch an WR12@bmub.bund.de und IVB1-Verbaende@bmwi.bund.de.

Die Entwürfe sind darüber hinaus auf den Webseiten des BMUB und BMWi veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass es sich um Entwürfe handelt, die innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmt worden sind.

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist in der Gesetzes- und Verordnungsbegründung u.a. der sog. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu ermitteln und darzustellen. Maßgeblich hierfür ist im Einzelnen der vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates herausgegebene Leitfaden zur Er-



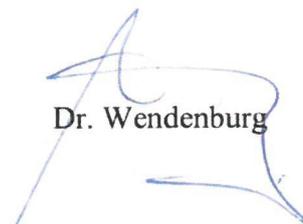
Seite 3

mittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: Oktober 2012, siehe www.Bundesregierung.de/Themen/Bürokratieabbau). Die Begründungen der Gesetz- und Verordnungsentwürfe enthalten bislang nur vorläufige Ausführungen zum Erfüllungsaufwand. Um die entsprechenden Angaben vervollständigen zu können, möchten wir Sie bitten, im Rahmen Ihrer Stellungnahme auch auf die in der Anlage aufgelisteten Fragen zum Erfüllungsaufwand, der mit den Neuregelungen voraussichtlich verbunden wäre, einzugehen.

Wir möchten weiterhin ankündigen, dass **am 12. Februar 2015 von 11.00 bis 17.00 Uhr eine gemeinsame mündliche Anhörung** der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen mit den Verbändevertretern im Bundespresseamt in Berlin stattfindet. **Wenn Sie daran teilnehmen möchten, teilen Sie bitte den oder die Namen der Person(en) (nicht mehr als 2 Personen pro Verband/Institution) an die o. g. E-Mail-Adressen ebenfalls bis zum 23. Januar 2015 mit.** Wir werden Ihnen dann rechtzeitig den genauen Ort und Raum der mündlichen Anhörung mitteilen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Dr. Wendenburg


Dr. Scheremet

Anlage



Seite 4

Fragen zum Erfüllungsaufwand:

1) Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG neu (bitte zwischen Nr. 3 und 4 differenzieren):

a) Mit wieviel Anträgen auf Zulassung von Gewässerbenutzungen nach Nr. 3 und 4 ist pro Jahr zu rechnen? Da schon nach bisheriger Praxis in den betreffenden Fällen z.T. wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt worden sind: Mit wieviel zusätzlichen Anträgen ist im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis pro Jahr zu rechnen?

b) Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung voraussichtlich der durchschnittliche Kostenaufwand, der mit der Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für die neuen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG verbunden ist (Zeitaufwand x Lohnsatz; Sachaufwand)? Inwieweit wird der Kostenaufwand im einzelnen Verfahren unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen nach den §§ 13a und 13b höher sein als bei Erlaubnisverfahren, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts durchgeführt worden sind?

2) Zu § 13a Abs. 4 Nr. 1 WHG neu

Welche Mehrkosten werden voraussichtlich pro Erlaubnis anfallen, um die neuen stoffbezogenen Anforderungen zu erfüllen (im Vergleich zur bisherigen Praxis (insbes. tight gas-Fracking) bzw. zu einer ohne die Regelung möglichen Praxis (Fracking in Schiefergestein/Kohleflözgestein)?

3) Zu § 13a Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 WHG neu (bitte zwischen Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 differenzieren)



Seite 5

Wie hoch sind nach Ihrer Einschätzung die voraussichtlichen Mehrkosten pro Erlaubnis, die mit den neuen Anforderungen nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 WHG verbunden sind, im Vergleich zu Erlaubnissen, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts erteilt worden sind?

4) Zu § 13b Absatz 2 WHG neu

a) Wie hoch sind nach Ihrer Einschätzung die voraussichtlichen Mehrkosten pro Erlaubnis, die mit den neuen Anforderungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 WHG verbunden sind, im Vergleich zu Erlaubnissen, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts erteilt worden sind?

5) Zu § 13b Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 WHG neu (nur Berichtspflicht)

Wie hoch sind nach Ihrer Einschätzung die voraussichtlichen Kosten, um den Berichtspflichten pro Erlaubnis nachzukommen (Zeitaufwand x Lohnsatz; Sachaufwand)? Bitte differenzieren zwischen Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3. Es ist davon auszugehen, dass die Berichtspflicht auch auf elektronischem Wege erfüllt werden kann.

6) Zu § 13b Abs. 4 WHG neu

a) Mit wieviel Fällen ist pro Jahr zu rechnen, in denen eine Berichtspflicht entsteht?

b) Wie hoch sind nach Ihrer Einschätzung die voraussichtlichen Kosten, um der Berichtspflicht im Einzelfall nachzukommen (Zeitaufwand x Lohnsatz; Sachaufwand)?

7) Zu § 1 UVP-V Bergbau neu:

a) Wie hoch schätzen Sie die Zahl der zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und von Vorprüfungen im Einzelfall pro Jahr bezogen auf



Seite 6

die jeweilige Art des Vorhabens (Nr. 2 Buchst. b), 2a, 2b, 2c, Nr. 8 Buchst. b), 8a, Nr. 10) ein?

b) Wie hoch schätzen Sie die Kosten ein, die dem Unternehmen zusätzlich durch die Durchführung einer UVP bzw. einer Vorprüfung im Einzelfall entstehen? Sollten Unterschiede nach der Art des Vorhabens erwartet werden, bitte auch danach differenzieren.

8) Zu den §§ 22b und 22c Allgemeine Bundesbergverordnung neu

a) In wie vielen aktuellen Vorhaben und in wie vielen zukünftigen Vorhaben werden die genannten zusätzlichen Anforderungen anzuwenden sein?

b) Mit welchen Mehrkosten rechnen Sie zur Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen?

c) Gibt es aktuelle/zukünftige Vorhaben, die aufgrund dieser Anforderungen eingestellt werden müssen bzw. nicht durchgeführt werden können? Welche Kosten würden hieraus erwachsen?

9) Zu §§ 120, 126 BBergG neu

a) Wie viele Haftungsfälle, die den Regelungen zum Bergschaden unterfallen würden, würden Sie in Zukunft pro Jahr erwarten? Rechnen Sie mit einer Zunahme von Haftungsfällen gegenüber der aktuellen Rechtslage?

Wenn ja um wie viele Fälle? Wie viele der bisherigen/zukünftig erwarteten Fälle werden von Gerichten entschieden?

b) Können Sie einschätzen, ob durch die Anwendung des Bergschadensrechts der Ausgang der streitigen Fälle beeinflusst wird?

c) Mit Mehrkosten in welcher Höhe rechnen Sie infolge der Änderungen im Bergschadensrecht? Werden sie zusätzliche Rückstellungen aufgrund dieser Rechtsänderungen bilden?

10) Allgemein zu Folgekosten:



Seite 7

Verursachen aus Ihrer Sicht weitere -in den vorgenannten Fragen bisher nicht erfasste- Aspekte mittelbare Kosten für die die Wirtschaft (z.B. Anstieg Energiepreise)? Wenn ja, welche dieser Verpflichtungen verursachen Folgekosten? Mit welchen Fallzahlen und Kosten rechnen Sie dabei?